

Haus- und Badeordnung

für das Queichtalbad der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder bei Benutzung des Badebereiches erkennen alle Besucherinnen und Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die Verursacherinnen oder Verursacher für den Schaden.
4. Die Besucherinnen und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten soweit der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Zigarettenskippen sind sachgerecht zu entsorgen.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich, mit Ausnahme eines vorhandenen Gaststättenbereiches, nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern des Freibades das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besuchern, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, kann vorübergehend oder dauernd die Benutzung des Queichtalbades verwehrt werden. Bei Entrichtung eines Eintrittsgeldes wird in solchen Fällen dieses nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Die Verbandsgemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
11. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,

- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
12. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher (vor allem im Wasser) fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Die Begleitperson bei Menschen mit Schwerbehindertenausweis muss in diesem mit der Eintragung B nachgewiesen sein.
13. Alle Besucherinnen und Besucher müssen im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein; ggf. ist das Entgelt sofort nach zu entrichten.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt. Etwasiges Wechselgeld ist sofort nach Erhalt zu prüfen.
15. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
16. Besucherinnen und Besucher müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Schlüssel für Garderobenschränke so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben sie diese Schlüssel am Körper (Armband) zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Verlust der Schlüssel werden 20,00 € in Rechnung gestellt.

II. Haftung

17. Die Besucherinnen und Besucher benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
20. Für Wertsachen und Bargeld wird nur bis 150 EUR gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt sind.

III. Benutzung des öffentlichen Bades

21. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
22. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
23. Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Beckenrand nicht mit Straßenschuhen betreten.
24. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
25. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Besucherinnen und Besucher.
Das Springen geschieht auf eigene Gefahr, das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Rutschen und Sprungeinrichtungen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
26. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
27. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen im 50m-Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Nutzung von Tauchautomaten bedarf ebenfalls der Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

IV. Ausnahmen

28. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

V. Inkrafttreten

29. Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Offenbach, den 25.01.2023
Verbandsgemeinde Offenbach

Axel Wassyl
Bürgermeister